

Carl Kliefert [geschwärzt]

GEORG EISENREICH

Staatsminister der Justiz

Maximilianeum

81627 München

25.12.2023

Sehr geehrter Herr Eisenreich,

in Bezug auf mein Schreiben vom 08.11.2023 sende ich Ihnen die folgende Strafanzeige, in der Hoffnung, dass diese von Personen bearbeitet wird, welche zuvor nicht an den Verfahren gegen mich oder die anderen Geschädigten beteiligt waren, da andernfalls die Sorge der Befangenheit begründet sein könnte.

Hierfür im Voraus: Vielen Dank!

Ich wurde von den Ministerinnen und Ministern Ulrike Scharf, Anna Stolz, Joachim Herrmann, Hubert Aiwanger, Vizepräsident Markus Rinderspacher, Staatssekretär Sandro Kirchner, der Bayerischen Staatskanzlei, Herrn Prof. Dr. Winfried Bausback und weiteren Abgeordneten des Bayerischen Landtags darüber in Kenntnis gesetzt, das sie mein Schreiben vom 08.11.2023 an Ihr Büro mit der Bitte um Beantwortung weitergeleitet haben. Ich bitte Sie darum, dass auch bei der Beantwortung Sorge dafür getragen wird, dass Personen, bei denen die Sorge der

Befangenheit begründet ist, keinen Einfluss auf die Beantwortung nehmen können.

Auch hierfür im Voraus: Vielen Dank!

Strafanzeige

Gegen den Beschuldigte

Herr Florian Engl

Zu laden über

Deutsche Rentenversicherung Schwaben

Wegen

**Verfolgung Unschuldiger in mittelbarer Täterschaft (in
mindestens 8 Fällen)**

**Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft (in 3
Fällen)**

**Beihilfe zu Rechtsbeugung
und Betrug**

**und allen weiteren in Frage kommenden Straftaten oder
disziplinarrechtlichen Verstößen nach dem
Beamtengesetz**

Zu Ungunsten der Geschädigten

[geschwärzt], Carl Kliefert, [geschwärzt], sowie die zu Unrecht verfolgten Verantwortlichen der inhabergeführten

Handwerksbetriebe

B[geschwärzt]

M[geschwärzt]

R[geschwärzt]

Z[geschwärzt],

sowie die Kunden der Firma Kliefert.

Zu laden über noch zu ermittelnde Adressen, bspw.
aus der Gerichtsakte zu 7 KLs 503 JS 120691/15 (2)

Sowie alle weiteren als Geschädigte in Frage kommenden
Personen.

Der Tathergang und die Beweismittel sind dem beigefügten Schreiben vom 08.11.2023, der Strafanzeige gegen Dr. Markus Wiesner vom 12.12.2023, der Strafanzeige gegen Herrn Axel Schur vom 20.12.2023, der Strafanzeige gegen Frau Sara Maria Keil vom 13.12.2023, der Strafanzeige gegen Herrn Timo Schöller vom 10.08.2023 zu entnehmen. Sie sind daher Teil dieser Strafanzeige.

Tenor: Im Jahr 2018 erstellte der Beschuldigte vorsätzlich rechtswidrige Gutachten. Auf den so entstandenen rechtswidrigen Gutachten begründeten sich in der Folge zuungunsten der Geschädigten Sozialrechtliche Bescheide,

staatsanwaltliche Verfügungen und gerichtliche Entscheidungen. Dem Beschuldigten war bekannt, dass diese Gutachten von der Staatsanwaltschaft Augsburg zuungunsten der Geschädigten auch in Haftsachen benötigt und verwendet werden sollten und auch verwendet wurden. Dem Beschuldigten war wohl bekannt, dass in dieser Sache bereits durch die DRV Baden-Württemberg entschieden worden war, dass die Tätigkeit legal und die geprüften Monteure selbstständig waren. (Blatt 71 Ordner II SB durchgeführte Prüfungen AZ 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)) und Blatt 500 Az.: 13 JS 12590/10)

Der Beschuldigte benutzte die Datenbanken der Rentenversicherung zu den Auskünften über die Firmen Kiefert, Betriebsnummer [geschwärzt] und E, Betriebsnummer [geschwärzt] aus Baden-Württemberg (Blatt 181 ff, 185 ff der Hauptakte zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2)). Somit liegt es nahe, dass ihm auch das Vorhandensein des Gutachtens zur Firma E[geschwärzt] bekannt war.

Außerdem sprach sich der Beschuldigte mit dem Ermittlungsleiter Herrn Axel Schur ab, der seinerseits intensiv mit der FKS Pfullingen ZAR Lehle kommuniziert hatte - jener FKS, die die Prüfungen der Firma E[geschwärzt] durchgeführt hat. Nach Angaben von Herrn Schur in seiner gerichtlichen Vernehmung am Landgericht Augsburg sei die Zusammenarbeit mit Herrn Engl sehr eng gewesen, dieser sei in der Dienststelle des Beschuldigten Schur ein- und ausgegangen. (Siehe Strafanzeige Axel Schur). Auch aus diesem Grund gehe ich davon aus, dass der Beschuldigte von dem Gutachten der DRV

Baden-Württemberg zur Firma E[geschwärzt] wusste.

Es bestand „*die Gefahr einer unterschiedlichen Bewertung, was das Ermittlungsverfahren insgesamt gefährden könnte*“. (Blatt 4, 5 der TEA DRV zu AZ: 503 Js 120691/15)

„*Um die Statusfeststellung bezüglich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken*“ und für die „*Einheitlichkeit der Entscheidung*“ (Blatt 54 und Blatt 5 der TEA DRV zu AZ: 503 Js 120691/15)

verwendete der Beschuldigte ein als „*Leitgutachten*“ (Blatt 2313, 2314 der Hauptakte zu AZ: 503 Js 120691/15)

zur Verfügung gestelltes Gutachten des in dieser Sache Beschuldigten Herrn Schöller und gab es in der Folge als eigenes aus. Er nahm hierbei mindestens billigend in Kauf, dass Unschuldige strafrechtlich verfolgt und in Haft festgehalten werden. Er forderte dies indem er den Anschein erweckte, nicht rechtswidrige Gutachten erstellt zu haben. Auch der Staatsanwaltschaft Augsburg war dies bekannt. Sie verschleierte die tatsächliche Absicht mit der Begründung, das „*wegen des Beschleunigungsgrundsatzes in Haftsachen dieser Weg gewählt werden muss*“ (Blatt 2313 der Hauptakte zu AZ: 503 Js 120691/15)

und verwendete die vom Beschuldigten bewusst rechtswidrig erstellten Gutachten zur Begründung der Fortsetzung der U-Haft und Anklagen in dieser Sache. Dies ist strafbar als

Rechtsbeugung, Verfolgung Unschuldiger und Freiheitsberaubung durch die Staatsanwaltschaft Augsburg als Haupttat und als Haupttat in mittelbarer Täterschaft oder Beihilfe zu diesen Taten durch den hier Beschuldigten Beamten der DRV Schwaben. Für die Beihilfe genügt bedingter Vorsatz.

1. Der Beschuldigte stand zum Tatzeitpunkt als Sachverständiger Beamter im Dienst der Deutschen Rentenversicherung Schwaben, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Deutsche Rentenversicherung ist laut SGB IV für die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status einer erwerbstätigen Person zuständig. Bei der Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status ist das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 Abs. 1 SGB IV zu klären, welche die Voraussetzung für das Entstehen von Versicherungspflicht für die jeweilige Person ist. Bei fehlendem Beschäftigungsverhältnis, also bei der selbstständigen Tätigkeit, fehlt auch die Beitragspflicht.
2. Der Beschuldigte wurde von der FKS Lindau dazu beauftragt, die Betriebsprüfungen i.S.d. § 28p SGB IV im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme für folgende Firmen vorzunehmen:
 - a. B[geschwärzt]
 - b. M[geschwärzt]
 - c. R[geschwärzt]
 - d. Z[geschwärzt]

3. Der Beschuldigte gab für jede dieser Firmen vor, zu dem Schluss gekommen zu sein, die Scheinselbständigkeit für die von der Firma Kiefert betreuten Monteure, welche als Unternehmer Aufträge dieser Firmen angenommen hatten, festgestellt zu haben.
4. In Wahrheit hatte der Beschuldigte jedoch kein einziges dieser Gutachten erstellt. Stattdessen hatte der Beschuldigte das ihm zu diesem Zweck von der DRV Baden-Württemberg als „Leitgutachten“ überlassene Gutachten zur Firma K[geschwärzt] kopiert (Blatt 56-63 TEA DRV AZ: 503 Js 120691/15), in den Kopien die Bezeichnung der Firma geändert, zum Teil ein paar marginale Details eingefügt und anschließend als eigene Gutachten ausgegeben.

Der Beschuldigte hat hierbei die gesetzlich geforderte Einzelfallprüfung jeweils nicht durchgeführt und die zur Verfügung stehende Rechtsmacht nicht beachtet.

„Umgekehrt gilt, dass die Nichtausübung eines Rechts unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist. Zu den tatsächlichen Verhältnissen in diesem Sinne gehört daher unabhängig von ihrer Ausübung auch die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht (BSG, Urteil vom 8. Dezember 1994 - 11 RAr 49/94 - juris Rdnr. 20).“ (Urteil des Sozialgerichts Freiburg AZ: S 4 BA [geschwärzt]/21)

Innerhalb von 3 Arbeitstagen erstellte der Beschuldigte auf diese Weise 4 Gutachten zu mindestens 85 Vertragsverhältnissen der Erwerbstätigen, titulierte diese als

„Gutachterliche Stellungnahme“

und gab an:

„Eine gutachterliche Stellungnahme zum sozialversicherungsrechtlichen Status des Erwerbstätigen kann nur dann abgegeben werden, wenn die vorliegenden Unterlagen darauf schließen lassen, dass eine derartige Feststellung einer sozialgerichtlichen Prüfung standhält.“

Und:

„Die sozialversicherungsrechtliche Auswertung der vorliegenden Unterlagen und Informationen hat ergeben, dass es sich bei den ungarischen Auftragnehmern um abhängige und damit sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse handelt.“ (Blatt 20 TEA B[geschwärzt], Blatt 348 TEA M[geschwärzt], Blatt 20 TEA R[geschwärzt], Blatt 27 TEA Z[geschwärzt] zu AZ: 503 Js 120691/15).

Der Beschuldigte gab hierbei das Leitgutachten als Quelle nicht an. So täuschte der Beschuldigte die Geschädigten dahingehend, dass diese sich in dem Irrtum befanden,

dass der Beschuldigte nicht rechtswidrig jeweils ein einer sozialgerichtlichen Prüfung standhaltendes Gutachten über den Erwerbsrechtlichen Status der von den Geschädigten beauftragten Monteuren durchgeführt hatte. (Blatt 20 ff TEA B[geschwärzt], Blatt 348 ff TEA M[geschwärzt], Blatt 20 ff TEA R[geschwärzt], Blatt 27 ff TEA Z[geschwärzt] jeweils einer Teilermittlungsakte zu AZ 503 JS 120691/15).

5. Der gegen die Geschädigten ermittelnde Staatsanwalt Dr. Wiesner stellte fest, dass „*wegen des Beschleunigungsgrundsatzes in Haftsachen dieser Weg gewählt werden muss*“. (Blatt 2313 der Hauptakte zu AZ 503 JS 120691/15) und gibt somit selbst zu, dass es sich um eine bewusste Entscheidung seinerseits handelt. Aus den Verfügungen des Dr. Wiesner vom 20.03.2018:

„Frau Mostek wies darauf hin, dass die DRV BaWü ihre Gutachten als mögliche Leitgutachten den übrigen Standorten zur Verfügung stellen will [...], weshalb diese erst dann die Begutachtung starten können. Allerdings würde dies die Arbeit der übrigen DRV Standorte erheblich vereinfachen und beschleunigen, weshalb auch m.E. trotz Beschleunigungsgrundsatzes bzw. gerade wegen des Beschleunigungsgrundsatzes in Haftsachen dieser Weg gewählt werden muss.“ (Blatt 2313 der Hauptakte, AZ 503 Js 120691/15)

„Zunächst werde aber bis kommende Woche am ersten

Gutachten gearbeitet, um dieses den übrigen DRV-Stellen zur Verfügung stellen zu können.“

(Blatt 2314 der Hauptakte, AZ 503 Js 120691/15)

In ihrer gerichtlichen Vernehmung am 25.05.2020 am Landgericht Augsburg bestätigte Frau Ulrike Gessler (vormals Mostek), dass so auch verfahren wurde.

Der gegen die Geschädigten ermittelnde Staatsanwalt Dr. Wiesner begründete in der Folge Haftfortdauer und Anklage der Geschädigten Kieferts und [geschwärzt] auf den so entstandenen Gutachten. (Verfügung vom 26.03.2018 Blatt 2316 ff der Hauptakte AZ 503 Js 120691/15, Anklageschrift vom 11.06.2018, Blatt 3227 sowie Blatt 3234 der Hauptakte AZ 503 Js 120691/15)

Damit hat der ermittelnde Staatsanwalt Dr. Wiesner wohl gegen § 160 Abs. 2 StPO verstoßen, weil er dafür gesorgt hat, dass Rechtsauffassungen von Rentenversicherungsträgern, die Haft und Anklage den Boden entzogen hätten, nicht Gegenstand der Akte werden konnten. (Siehe auch meine Strafanzeige bzgl. Dr. Wiesner vom 12.12.2023 in der Anlage)

Dies ist für den Beschuldigten Herrn Engl wohl strafbar wegen Beihilfe zu Rechtsbeugung und Verfolgung Unschuldiger.

Die Anträge des Beschuldigten Herrn Dr. Wiesner wurden

bewilligt.

Dies ist für den Beschuldigten Herrn Engl wohl strafbar wegen Verfolgung Unschuldiger, Freiheitsberaubung und Nötigung.

6. Auf Basis dieser Gutachten erließ der Beschuldigte Bescheide gegen die Geschädigten, welche diese in ihren Rechten verletzten sowie zu einem rechtswidrigen Vermögensschaden für die Geschädigten und einem rechtswidrigen Vermögensvorteil für die Sozialversicherungen führten. (Beitragsschaden auf Blatt 26 TEA B[geschwärzt]; Blatt 3048, 3049 ff TEA M[geschwärzt]; Blatt 106, 107ff TEA R[geschwärzt]; Blatt 0453 TEA Z[geschwärzt] zu AZ 503 Js 120691/15 Die Bescheide sowie die Zahlungen an die Sozialversicherungen entnehmen Sie bitte den Folgeverfahren der jeweiligen geschädigten Auftraggeber)

Dies ist für den Beschuldigten wohl strafbar als Betrug.

Die im Rahmen der Bescheide geforderten Beträge waren sofort fällig.

Dies ist für den Beschuldigten wohl strafbar als Nötigung.

7. Aus der Verfügung vom 10.04.2018 des ermittelnden Staatsanwalts Dr. Wiesner geht hervor, dass der Beschuldigten sich an den Verfahren gegen die

Auftraggeber der Kunden der Firma Kliefert, die sogenannten „Folgeverfahren“, beteiligt hat:

„Frau Mostek teilte mit, dass zwischenzeitlich alle Schadensberechnungen angefordert seien und Herr Engl die Koordination übernommen habe. Sie überreichte die im Anhang befindliche Übersicht der bis heute vorliegenden Schadensberechnungen.“ (Blatt 2909 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

„Weiter teilte Frau Mostek mit, dass Herr Engl gerne die Schadenswiedergutmachung der Fa. M[geschwärzt] vorantreiben wolle. Insoweit wurde mitgeteilt, dass von hier aus nichts im Wege stünde.“ (Blatt 2909 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

8. Auf Basis der Gutachten und Schadensberechnungen des Beschuldigten wurden die Geschädigten strafrechtlich verfolgt, zu Zahlungen an die Sozialkassen genötigt und zu Strafzahlungen und Haftstrafen verurteilt. (AZ: Cs 503 Js [geschwärzt]/18; AZ: Cs 503 Js [geschwärzt]/18; AZ: 24 Cs 503 Js [geschwärzt]/18; AZ: Cs 503 Js [geschwärzt]/18)

Der Beschuldigte wusste wohl, dass es sich um eine Haftsache handelt. (Blatt 29 TEA DRV, sowie Blatt 1983, Blatt 2279 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

Sowohl mit der Entscheidung, die gesetzlich geforderten Einzelfallprüfungen zu unterlassen als auch mit der

Entscheidung, kein eigenes Gutachten zu erstellen, sondern das Leitgutachten zu kopieren und es als eigenes Gutachten auszugeben, als auch mit der Entscheidung, dies zu verheimlichen hat der Beschuldigte die Grundlage für rechtswidrige Verfolgung der Geschädigten geschaffen. Dies ist für den Beschuldigten wohl strafbar als Rechtsbeugung in mittelbarer Täterschaft, Verfolgung Unschuldiger in mittelbarer Täterschaft und Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft.

9. Der Beschuldigte gab darüber hinaus am 17.02.2027 eine gutachterliche Stellungnahme zur Geschädigten Firma M[geschwärzt] und der Geschädigten Firma Kiefert e.K. ab. (Blatt 915 ff der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

In dieser Stellungnahme unterließ der Beschuldigte die rechtlich vorgeschriebene Einzelfallprüfung. Stattdessen behauptete er pauschal in 31 Zeilen für 69 Monteure, Scheinselbständigkeit festgestellt zu haben. (Blatt 915 ff der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

Zusätzlich behauptete der Beschuldigte wahrheitswidrig, die Firma Kiefert betreibe illegale Arbeitnehmerüberlassung:

„Die Monteure/Arbeiter sind demnach hier als Leiharbeitnehmer der Firma Kiefert zu sehen.“ (Blatt 926, 919, 920, 925, der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

Dem Beschuldigten war bewusst, dass er diese Feststellungen sowohl aufgrund seiner Unzuständigkeit als auch aufgrund der rechtswidrigen Prüfung nicht hatte treffen dürfen. Indem er es dennoch tat, nahm er die rechtswidrige Verfolgung der Geschädigten der Firma M[geschwärzt] und Kiefert sowie den rechtswidrigen Entzug der Freiheit der Geschädigten Kieferts und [geschwärzt] sowie den rechtswidrigen Vermögensschaden für die Geschädigten und den rechtswidrigen Vermögensvorteil für die Sozialversicherungen mindestens billigend in Kauf.

Diese Folgen traten auch ein. Die genannten Feststellungen dienten als Begründung von über 50 Durchsuchungsbeschlüssen und 3 Haftbefehlen, die ab dem 11.08.2017 erlassen und am 12.10.2017 vollzogen wurden. (Blatt 847, 849, 850, 965, 966 der Hauptakte; Haftbefehle und Beschränkungsbeschlüsse vom 11.08.2017 sowie Beschlüsse vom 12.10.2017 jeweils Blatt 1 ff. in SB 1.1, SB 1.2, SB 1.3, AZ 503 Js 120691/15)

Dies ist für den Beschuldigten wohl strafbar nach Verfolgung Unschuldiger, Freiheitsberaubung und Betrug.

10. In der gutachterlichen Stellungnahme des Beschuldigten vom 17.02.2017 wurde die Geschäftsbeziehung der Monteure zur Firma Kiefert dahingehend beurteilt, dass die Monteure Leiharbeiter der Firma Kiefert seien. (Blatt 915 ff, Blatt 849 der Hauptakte

zu AZ: 503 Js 120691/15)

Sie diente als Begründung von über 50 Durchsuchungsbeschlüssen, die ab dem 11.08.2017 veranlasst und am 12.10.2017 vollzogen wurden.

Unter dem Eindruck dieser Feststellung sowie dem damals gültigen Verbotsirrtum sahen viele Auftraggeber keinen Sinn darin, sich gegen den Vorwurf des § 266a zu verteidigen.

Diese Feststellung der DRV Schwaben wurde jedoch am 01.03.2018 von der Deutschen Rentenversicherung Baden Württemberg widerlegt. (Blatt 29-34 TEA DRV zu AZ: 503 Js 120691/15)

Der Beschuldigte hatte Kenntnis hiervon.

Der Beschuldigte unterließ es jedoch, in seinem Gutachten auf dieses Gutachten hinzuweisen. Stattdessen erweckte er den Eindruck, dass diese Feststellung fortbestehe, indem er auf eine angeblich vorhandene gutachterliche Stellungnahme vom 05.03.2018 verweist, die es aber gar nicht gibt:

***„Arbeitsvermittlung/Arbeitnehmerüberlassung
durch die Fa. Kliefert***

Die Geschäftsbeziehung der ungarischen Arbeiter zu der

Fa. Kliefert wurde bereits in der gutachterlichen Stellungnahme für die Fa. Kliefert beurteilt, es wird auf diese Stellungnahme vom 05.03.2018 der Deutschen Rentenversicherung Baden Württemberg verwiesen.“
(Blatt 25 TEA B[geschwärzt], Blatt 353 TEA M[geschwärzt], Blatt 25 TEA R[geschwärzt], Blatt 32 TEA Z[geschwärzt] zu AZ: 503 Js 120691/15)

Ohne das Gutachten der DRV Baden-Württemberg vom 01.03.2018 war es nicht möglich, gewahr zu werden, dass die Kunden der Firma Kliefert nicht länger als Leiharbeiter angesehen wurden.

Dies wusste auch der Beschuldigte. Der Beschuldigte erregte auf diese Weise den Irrtum, dass eine Scheinselbständigkeit der Monteure in jedem Fall bestehe.

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 24.09.2019 (Az. I StR 346/18) entschieden, dass in Bezug auf § 266a StGB grundsätzlich nicht mehr von einem vermeidbaren Verbotsirrtum auszugehen sei, sondern von einem Tatbestandsirrtum.

Die Gutachten des Beschuldigten wurden also zu einem Zeitpunkt erstellt, zu dem der subjektive Tatbestand im Falle des § 266a StGB grundsätzlich erfüllt war. Zusammen mit der Feststellung, dass es sich um Leiharbeiter handelt, musste sich für viele Geschädigten daher das Bild ergeben, dass eine Verteidigung sinnlos ist, da objektiver

und subjektiver Tatbestand jedenfalls für die Geschädigten unwiderlegbar waren. (Blatt 849, 928, 965, 966 der Hauptakte zu AZ: 503 Js 120691/15)

So getäuscht unterließen viele der Geschädigten es, Rechtsmittel gegen die sie beschwerenden Bescheide und Urteile einzulegen. (siehe die Folgeverfahren der jeweiligen geschädigten Auftraggeber)

Hierdurch entstand der DRV des Beschuldigten ein rechtswidriger Vermögensvorteil. (Die Bescheide sowie die Zahlungen an die Sozialversicherungen entnehmen Sie bitte den Folgeverfahren der jeweiligen geschädigten Auftraggeber)

Hierdurch entstand den Geschädigten ein rechtswidriger Vermögensnachteil. (Die Bescheide sowie die Zahlungen an die Sozialversicherungen entnehmen Sie bitte den Folgeverfahren der jeweiligen geschädigten Auftraggeber)

Derselbe Eindruck musste auch jedem in dieser Sache befassten Richter entstehen. So getäuscht verurteilten Gerichte die Geschädigten. (AZ: Cs 503 Js [geschwärzt]/18; AZ: Cs 503 Js [geschwärzt]/18; AZ: 24 Cs 503 Js [geschwärzt]/18; AZ: Cs 503 Js [geschwärzt]/18)

Der Beschuldigte nahm dies durch seine Handlungsweise mindestens billigend in Kauf. Dies ist wohl strafbar als Verfolgung Unschuldiger in mittelbarer Täterschaft und

Betrug.

11. Das diese Gutachten rechtswidrig sind, hat im Fall der Firma K[geschwärzt], welche ebenfalls durch ein auf diese Art entstandenes Scheingutachten geschädigt wurde, bereits das Sozialgericht Freiburg festgestellt AZ: S 4 BA [geschwärzt]/21 und den darauf basierenden Bescheid der Rentenversicherung als rechtswidrig angesehen und aufgehoben:

„Die objektive Beweislast für das Bestehen einer abhängigen Beschäftigung obliegt der Beklagten. Eine gesetzliche Regel, dass im Zweifel eine versicherungspflichtige Beschäftigung anzunehmen ist, existiert nicht [...] Entsprechend ist es unzulässig, bestimmte Tätigkeiten als in der Regel abhängige Beschäftigung zu kategorisieren und die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung mit dieser Prämissen vorzunehmen [...] Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und er verletzt die Klägerin in ihren Rechten. [...] Vor diesem Hintergrund trägt die Begründung der Beklagten ihre Bescheide nicht. [...] Zu einer entsprechenden Gesamtbewertung aufgrund der ermittelten Tatsachen wäre die Beklagte aber verpflichtet gewesen. [...] Die Aufstellung einer Zweifelsregelung, die für eine Sozialversicherungspflicht spräche, wäre mit den grundrechtlichen Positionen der betroffenen Personen auch nicht zu vereinbaren. Sowohl für den Auftraggeber

als auch den Dienstleistenden stellt die Feststellung von Sozialversicherungspflicht und der damit einhergehenden Beitragspflicht einen Eingriff jedenfalls in das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) dar [...] Eine Beweisregelung in dem Sinne, dass alle auf einer Baustelle von Facharbeiter verrichteten Arbeiten als abhängige Beschäftigung zu kategorisieren wären und die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung mit dieser Prämisse vorzunehmen wäre, verbietet sich schon im Ansatz [...] Die Nachforderung nicht entrichteter Sozialversicherungsbeiträge erweist sich vor diesem Hintergrund als rechtswidrig und war durch das Gericht aufzuheben. [...] Der Bescheid vom 30.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.09.2019 war damit - dem Klageantrag entsprechend - vollumfänglich aufzuheben.“

(AZ: S 4 BA [geschwärzt]/21, Blatt 40-47 Ordner I
Teilermittlungsakte K[geschwärzt] zu AZ: 7 KLs AZ 503 Js 120691/15 (2))

12. Aus dem Umstand, dass es sich bei dem Gutachten zur Firma K[geschwärzt] in Wahrheit um eine Kopie des Gutachtens zur Firma K[geschwärzt] handelt (Blatt 40-47 TEA K[geschwärzt] zu AZ: 503 Js 120691/15) und dieses mindestens denselben Mangel der fehlenden

Einzelfallprüfungen aufweist, folgt, dass auch das Gutachten zur Firma K[geschwärzt] rechtswidrig ist. (Blatt 40-47 Ordner I TEA K[geschwärzt], Blatt 56-63 TEA DRV zu AZ: 7 KLs AZ 503 Js 120691/15 (2))

13. Aus dem Umstand, dass es sich bei den Gutachten des Beschuldigten zu den Firmen der Geschädigten B[geschwärzt], M[geschwärzt], R[geschwärzt] und Z[geschwärzt] um weitere Kopien des Gutachtens zur Firma K[geschwärzt] handelt und diese mindestens denselben Mangel der fehlenden Einzelfallprüfungen aufweisen, folgt, dass auch die Gutachten zu den Firmen der Geschädigten rechtswidrig sind.

14. Der Beschuldigte behauptete, einen Beitragsschaden zu den Firmen der Geschädigten festgestellt zu haben, obwohl er die hierfür benötigte sozialversicherungsrechtliche Einschätzung rechtswidrig getroffen hatte. Der Beschuldigte war jedoch verpflichtet, vor der Feststellung der Beitragshöhe eine objektiv bestehende Pflicht zur Beitragszahlung positiv festgestellt und belegt zu haben. (Blatt 26 TEA B[geschwärzt], Blatt 354 TEA M[geschwärzt], Blatt 26 TEA R[geschwärzt], Blatt 33 TEA Z[geschwärzt] zu AZ: 503 Js 120691/15).

15. Dem Beschuldigten war bekannt, dass eine gutachterliche Stellungnahme nur dann abgegeben werden darf, wenn diese einer sozialgerichtlichen Prüfung standhalten kann und dass Einzelfallprüfungen hierfür Voraussetzung sind. (siehe jedes Gutachten des

Beschuldigten zu AZ: 503 Js 120691/15)

Siehe auch im Urteil des SozG Freiburg:

„Versicherungspflichtig sind [...] gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Personen. [...] Das Gesamtbild bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Tatsächliche Verhältnisse in diesem Sinne sind die rechtlich relevanten Umstände, die im Einzelfall eine wertende Zuordnung zum Typus der abhängigen Beschäftigung erlauben.“ (AZ: S 4 BA [geschwärzt]/21)

16. Dem Beschuldigten war bewusst, dass seine „*gutachterlichen Stellungnahmen*“ sowie seine Angaben bzgl. der Firmen der Geschädigten einer sozialgerichtlichen Prüfung nicht standhalten können, weil der Beschuldigte keine der benötigten Einzelfallprüfungen durchgeführt hat und weil die ihm vorliegenden Beweismittel seinen Feststellungen widersprachen (siehe unten).
17. Der Beschuldigte hat darüber hinaus eine Haltung vertreten, zu welcher er nach neutraler Würdigung der ihm vorliegenden Beweismittel nicht hatte kommen dürfen. Dies stellte auch die Staatsanwaltschaft Heilbronn nach dem Vergleich eines vom Leitgutachten kopierten Gutachten der DRV Bund mit den Ermittlungsergebnissen fest:

„Aufgrund des Ermittlungsergebnisses des Hauptzollamtes

steht zunächst nicht fest, wies sich die Auftragsabwicklung vor Ort tatsächlich zugetragen hat. [...] Damit ließ sich nicht ermitteln, wie das Arbeitsverhältnis konkret ausgestaltet gewesen ist, woraus letztlich aber nicht der Rückschluss auf eine abhängige Beschäftigung gezogen werden kann.

[...] Die von der Firma [...] GmbH eingesetzten WIG-Schweißer wurden demnach nicht als reine Arbeitskraft eingesetzt, sondern dienten nicht widerlegbar der Kompensation fehlender Fachkräfte.

[...] Denn aufgrund deren Zusatzqualifikationen ist davon auszugehen, dass die Zeugen gerade nicht die gleichen Arbeiten wie die angestellten Arbeiter der Firma durchführten, sondern mit Spezialarbeiten vertraut waren.

Als Indiz für eine Selbständigkeit der Zeugen können auch die [...] Leistungsnachweise herangezogen werden, ausweislich welchen der Beschuldigte den Zeugen die jeweils ordnungsgemäße Leistungserbringung bestätigte, was als Annahme der Werkleistung im Sinne des § 640 BGB ausgelegt werden kann.

[...]. Auch gaben die Zeugen im Rahmen ihrer Vernehmungen an, dass sie die zur Verrichtung der Arbeiten erforderliche Schutzbekleidung selbst anschafften.

[...] ergibt sich aus der Aussage des Zeugen [...] gerade nicht, dass die Zeugen weisungsabhängig in den Betrieb der Firma [...] eingegliedert gewesen waren.“

„Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.“ (AZ 44 JS [geschwärzt]/18).

18. Ebenso die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder:

„Nach Kenntnisnahme der Unterlagen (Verträge) und der Aussagen der ungarischen Handwerker ist festzustellen, dass diese keine bzw. nur ganz dürftige Angaben zu ihrem Arbeitsverhältnis mit den Beschuldigten gemacht haben. Den Aussagen ist im Kern zu entnehmen, dass die Handwerker Gewerbeanmeldungen besaßen, Versicherungen und Unterkünfte selbst bezahlten und Kleinwerkzeuge anschafften. Sämtliche Handwerker waren für eine Vielzahl von Auftraggebern tätig, durften und haben zum Teil Aufträge abgelehnt und es gab zwischen den verschiedenen Aufträgen auch Zeiten, in denen sie keine Arbeit hatten. Bei der Firma [...] haben die Handwerker [...] ihren eigenen abgetrennten Arbeitsbereich gehabt, so dass hier eine Vermengung der Arbeitsleistungen nicht erfolgte. Jeder Handwerker hatte seinen eigenen Aufgabenbereich, so dass ein abgetrenntes Werk erkennbar war. All dies spricht für eine Selbständigkeit der Handwerker, so dass hier bereits erhebliche Zweifel an der Arbeitnehmereigenschaft vorliegen.“

„[...] wird mitgeteilt, dass das Ermittlungsverfahren [...] mit Verfügung vom 23.10.19 gemäß § 170 II StPO eingestellt worden ist.“ (AZ: 237 Js [geschwärzt]/18)

19. Ebenso die Staatsanwaltschaft Schwäbisch Hall:

„Im Übrigen lassen sich der Ermittlungsakte bereits keine Angaben zu den tatsächlichen Verhältnissen im Rahmen der Auftragsabwicklung vor Ort im Verhältnis [...] GmbH / Subunternehmer entnehmen.

[...] [Die Kunden der Firma Kiefert] vermochten im Rahmen ihrer Vernehmung indes keine konkreten Angaben zu der hier gegenständlichen [...] GmbH zu tätigen, sondern beschränkten sich auf eine pauschal gehaltene Schilderung ihrer Arbeitsabläufe.

[...] [Die Mitarbeiter der GmbH] konnten zu den konkreten Abläufen auf den jeweiligen Baustellen vor Ort keine Angaben machen. Damit ließ sich nicht ermitteln, wie das Arbeitsverhältnis konkret ausgestaltet gewesen ist, woraus letztlich aber nicht der Rückschluss auf eine abhängige Beschäftigung gezogen werden kann.

[...] Die von der Fa. [...] GmbH eingesetzten WIG-Schweißer wurden demnach nicht als reine Arbeitskraft eingesetzt, sondern dienten nicht widerlegbar der Kompensation fehlender Fachkräfte im Wege der

Subvergabe.

[...] Auch die Werkvergütung der Subunternehmer auf Basis von Stundenverrechnungssätzen steht einer selbständigen Tätigkeit grundsätzlich nicht entgegen. Der vorliegend vereinbarte Stundenlohn in Höhe von 30 EUR liegt [...] deutlich über dem Stundenlohn eines vergleichbaren sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und kann damit als Indiz für eine Scheinselbständigkeit nicht herangezogen werden.

Überdies wurden die von den Subunternehmern erbrachten Leistungen [...] auf eigene Rechnung der Subunternehmer durchgeführt.

[...] Darüber hinaus gaben die vernommenen Subunternehmer an, mit eigenen Werkzeugen gearbeitet zu haben

[...] dass die Subunternehmer ihre Arbeitskleidung selbst mitbringen [...] die Schweißer ihr eigenes Werkzeug bei sich gehabt.

Damit kann nicht mit der hinreichenden Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Subunternehmer eigene Kapitalaufwendungen zur Durchführung ihrer Arbeiten hatten, was prima facie zunächst gegen die Annahme einer Scheinselbständigkeit spricht.

Überdies berichteten die Subunternehmer, für verschiedene Auftraggeber tätig gewesen zu sein, so dass insoweit durchaus auch von einem unternehmerischen Risiko und nicht lediglich von einem Einkommensrisiko auszugehen war.“

„Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.“ (43 Js [geschwärzt]/18)

20. Dem Beschuldigten war bewusst, dass auf Grundlage dieser bewusst wahrheitswidrig getätigten Stellungnahmen

- a. Haftbefehle gegen die Geschädigten aufrechterhalten werden könnten, welche die Geschädigten in ihren Rechten verletzen. (Verweis zu: LG Augsburg, 7 Kls 503 Js 120691/15 (2), Blatt 2981 ff der HA, Beschluss vom OLG München vom 02.05.2018 über die Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft)
- b. Gerichtsverfahren geführt werden könnten, welche die Geschädigten in ihren Rechten verletzen. (Verweis zu: LG Augsburg, 7 Kls 503 Js 120691/15 (2), Blatt 4373 f. der HA, Beschluss der 7. Strafkammer LG Augsburg vom 08.07.2019)
- c. Urteile ergehen könnten, welche die Geschädigten in ihren Rechten verletzen. (AZ: Cs 503 Js 121913/18; AZ: Cs 503 Js [geschwärzt]/18; AZ: 24 Cs 503 Js [geschwärzt]/18; AZ: Cs 503 Js [geschwärzt]/18)

21. Der Beschuldigte forderte dies und nahm damit die

rechtswidrigen Folgen seines Handelns zumindest billigend in Kauf. Dies ist strafbar wegen

- a. des Verdachts der Rechtsbeugung
- b. des Verdachts der Freiheitsberaubung
- c. des Verdachts der Verfolgung Unschuldiger
- d. in mittelbarer Täterschaft und/oder
- e. der Beihilfe hierzu und/oder
- f. der Anstiftung hierzu.

22. Es wird um das Aktenzeichen gebeten, da
beabsichtigt ist, dem Verfahren als Vertreter der
Nebenklage beizutreten.

Mit freundlichen Grüßen,

Carl Kiefert

Anlagen:

1. Strafanzeige Dr. Wiesner vom 12.12.2023
2. Schreiben an den Bayerischen Landtag vom 08.11.2023
3. Strafanzeige Timo Schöller vom 10.08.2023
4. Strafanzeige Sara Maria Keil vom 13.12.2023
5. Strafanzeige Axel Schur vom 20.12.2023